

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke EMBANK European Merchant Bank — Unionsmarke Nr. 18 048 966

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Februar 2022 in der Sache R 1845/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung abzuändern und dem Antrag auf Nichtigerklärung vollumfänglich stattzugeben;
- dem EUIPO und der Streithelferin ihre eigenen Kosten und die der Klägerin aufzuerlegen, einschließlich der im Verfahren vor dem EUIPO entstandenen Kosten.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission

Klage, eingereicht am 13. Mai 2022 — CCCME u. a./Kommission

(Rechtssache T-263/22)

(2022/C 257/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (CCCME) (Peking, China) und 8 weitere (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Antonini, E. Monard und B. Maniatis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (!) für nichtig zu erklären, soweit sie die CCCME, die einzelnen Unternehmen und die betreffenden Mitglieder betrifft, und
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen die Klage auf neun Gründe.

1. Die Kommission habe bei ihrer Bestimmung des Normalwerts gegen Art. 2 Abs. 6 Buchst. a der Grundverordnung und den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen.
2. Die Kommission habe unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung bei ihrer Bestimmung des Dumpings keinen gerechten Vergleich gewährleistet.

3. Die Kommission habe bei ihrer Verwendung von über Arbeitskräfte verfügbaren Tatsachen gegen Art. 18 der Grundverordnung, Art. 6.8 und Anhang II des Antidumping-Übereinkommens der WTO verstoßen.
4. Die Kommission habe bei ihrer Bestimmung der Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller gegen Art. 9 Abs. 6 der Grundverordnung verstoßen.
5. Die Kommission habe unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2, 3, 5 und 6 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung keine objektive Prüfung der Schädigung und Schadensursache aufgrund eindeutiger Beweise vorgenommen.
6. Die von der Kommission vorgenommene Analyse der Preisunterbietung verstoße gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung.
7. Die Kommission habe unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2, 3 und 6 sowie Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung bei ihrer Beurteilung der Preiseffekte keinen gerechten Vergleich vorgenommen.
8. Die Kommission habe unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und 5 der Grundverordnung keine objektive Prüfung der Schadensindikatoren aufgrund eindeutiger Beweise vorgenommen.
9. Die Kommission habe gegen Art. 6 Abs. 7, Art. 19 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 20 Abs. 2 und 4 der Grundverordnung verstoßen und die Verteidigungsrechte verletzt.

(¹) ABl. 2022, L 36, S. 1.

**Klage, eingereicht am 13. Mai 2022 — PSCC 2012/EUIPO — Starwood Hotels & Resorts Worldwide
(LA BOTTEGA W)**

(Rechtssache T-265/22)

(2022/C 257/52)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: PSCC 2012 Srl (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Alessandrini und E. Montelione)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Starwood Hotels & Resorts Worldwide LLC (Bethesda, Maryland, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke LA BOTTEGA W — Unionsmarke Nr. 11 592 581

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2022 in der Sache R 621/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder abzuändern sowie den Antrag auf Nichtigerklärung der Marke LA BOTTEGA W zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.